

Abwägungstabelle vom 05.09.2013

Bebauungsplans Nr. 57 der Stadt Schwarzenbek, 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 57 und zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans
- im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur	28. August 2013
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	26. August 2013
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	14. August 2013
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, LKA 3 Kampfmittelräumdienst	19. August 2013
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	08. August 2013
Handwerkskammer Lübeck	15. August 2013
Industrie und Handelskammer Lübeck	29. Juli 2013
AG 29	27. August 2013
Deutsche Telekom Technik GmbH	01. August 2013
E.ON Netz GmbH	06. August 2013
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region: Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern	29. Juli 2013
Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach	06. August 2013
Innenministerium, Landesplanung	13. August 2013
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes	02. September 2013

Abwägungstabelle vom 05.09.2013

Bebauungsplans Nr. 57 der Stadt Schwarzenbek, 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Deutsche Post AG	keine Stellungnahme
DB Service Immobilien GmbH	keine Stellungnahme
Ministerium f. U., N. u. Landwirtschaft	keine Stellungnahme
Amt für ländliche Räume	keine Stellungnahme
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme
Stadtwerke Schwarzenbek GmbH	Keine Stellungnahme
Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	Keine Stellungnahme
Amt für Katastrophenschutz	keine Stellungnahme
Schleswig Holsteiner Heimatbund	keine Stellungnahme
Gemeinde Müssen	keine Stellungnahme
Autokraft GmbH	keine Stellungnahme
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V.	keine Stellungnahme
Schleswig Holstein Netz AG	keine Stellungnahme
Außenstelle Lübeck	keine Stellungnahme
Verein Jordsand	keine Stellungnahme
Landesnaturschutzverband	keine Stellungnahme
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	keine Stellungnahme
Landessportfischereiverband	keine Stellungnahme
Landesjagdverband	keine Stellungnahme
Amt Schwarzenbek-Land	keine Stellungnahme
Naturschutzbund Deutschland	keine Stellungnahme
Gemeinde Gülzow	keine Stellungnahme
Gemeinde Grabau	keine Stellungnahme
Gemeinde Grove	keine Stellungnahme
Gemeinde Brunstorf	keine Stellungnahme
Gemeinde Kollow	keine Stellungnahme
Gemeinde Sahms	keine Stellungnahme

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

Anregungen und Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Innenministerium, Abteilung Landesplanung

1.	<p>Die Entscheidung der Stadt Schwarzenbek, eine Tragfähigkeits- und Auswirkungsanalyse erstellen zu lassen, wird begrüßt.</p> <p>Die Ergebnisse der Analyse werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Schwarzenbek steht primär in der Verantwortung, nachhaltige und ausgewogene Einzelhandels- und Nahversorgungsstrukturen im Stadtgebiet zu gewährleisten. Die Landesplanung bleibt in diesem Zusammenhang bei ihrer Auffassung, dass bei einer Verkaufsfläche von bis zu 1.100 qm und der Plangebietsgröße für das zu versorgende Wohngebiet nicht mehr nur von einem gebietsversorgenden Lebensmittelmarkt die Rede sein kann, sondern – auch aufgrund der verkehrsgünstigen Lage direkt an der B 207 – von einem die Nahversorgungsstrukturen der Stadt Schwarzenbek nachhaltig verändernden Einzelhandelseinrichtung.</p> <p>Auf Basis der o. a. Analyse sind – verbunden mit den o. a. <u>Hinweisen</u> – aber die Voraussetzungen für eine abschließende positive landesplanerische Stellungnahme gegeben.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 und den damit verfolgten Planungsabsichten im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Schwarzenbek nicht entgegen. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
----	--	--

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

2.	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Zu Pkt. 5.3 Ver- und Entsorgung Zum Thema Abwasser: Ob die bestehende Schmutzwasserleitung eine ausreichende Kapazität für zusätzliche 80 Grundstücke plus KIGA plus Discounter hat, ist nicht bekannt. Für die Ursprüngliche Planung – Schwimmbad plus Sporthotel plus Wohngrundstücke – wurde der Nachweis wohl geführt; dieser liegt jedoch nicht vor. Es wird eine Überprüfung empfohlen.</p>	<p>Das Schmutzwasser des B-Plan-Gebietes wird über eine SW-Pumpstation in die bestehende städtische SW-Kanalisation bei Schacht SW 6000.2 (vorh. Querung Möllner Straße, B207) abgeleitet. Nach Aussage vom Eigenbetrieb Abwasser, der Stadt Schwarzenbek, Herrn Balk, sind die nachfolgenden vorhandenen Schmutzwasserkanalanlagen in Richtung Verbrüderungsring ausreichend leistungsfähig, das zusätzliche Schmutzwasser schadlos abzuführen.</p>
3.	<p>Zum Thema Regenwasser: Rückhalte- und Sickerbecken: Da die Bemessung des Beckens noch nicht vorliegt, kann nicht beurteilt werden, ob die vorgesehene Fläche ausreichend ist. Daher: Für das Regenwasserrückhalte- und Sickerbecken ist ausreichend Fläche vorzuhalten. Es wird empfohlen, einen Sandfang/Absetzbecken vorzuschalten, um die Sickerfähigkeit des Beckens zu erhalten. Eine erforderliche Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen scheint berücksichtigt worden zu sein. Für den Bau des Beckens ist rechtzeitig ein Genehmigungsantrag vorzulegen. Ebenso der</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Rückhalte- und Versickerungsbecken wurde in ausreichender Größe für das auf öffentlichen Flächen anfallende Regenwasser vordimensioniert.</p> <p>Ein Absetzschachtbauwerk ist eingeplant.</p> <p>Unterhaltungswege wurden berücksichtigt.</p> <p>Für den Bau des Beckens wird rechtzeitig ein Genehmigungsantrag eingereicht, ebenso ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Zum Thema Regenwasser: Rückhalte- und Sickerbecken: Da die Bemessung des Beckens noch nicht vorliegt, kann nicht beurteilt werden, ob die vorgesehene Fläche ausreichend ist. Daher: Für das Regenwasserrückhalte- und Sickerbecken ist ausreichend Fläche vorzuhalten. Es wird empfohlen, einen Sandfang/Absetzbecken vorzuschalten, um die Sickerfähigkeit des Beckens zu erhalten. Eine erforderliche Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen scheint berücksichtigt worden zu sein. Für den Bau des Beckens ist rechtzeitig ein Genehmigungsantrag vorzulegen. Ebenso der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nachzuweisen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Rückhalte- und Versickerungsbecken wurde in ausreichender Größe für das auf öffentlichen Flächen anfallende Regenwasser vordimensioniert.</p> <p>Ein Absetzschachtbauwerk ist eingeplant.</p> <p>Unterhaltungswege wurden berücksichtigt.</p> <p>Für den Bau des Beckens wird rechtzeitig ein Genehmigungsantrag eingereicht, ebenso ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung. Die Versickerungsfähigkeit des Beckens wird durch Bodenaustausch der oberen bindigen Geschiebelehm-Lagen durch gut durchlässigen, kiesigen Sand ($k_f > 5 \times 10^{-4}$) hergestellt.</p>
4.	<p>Zum Thema Wohngrundstücke: Der B-Plan sieht eine Versickerung des Oberflächenwassers der Wohngrundstücke vor. Dazu folgende Hinweise: Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nachzuweisen. Nach der Kenntnis des TöB ist die Versickerung nicht auf allen Grundstücken gewährleistet. Welche Alternativen hat der Grundstückseigentümer in diesem Fall? Eine erlaubnisfreie Versickerung ist nur über die belebte Bodenzone möglich. Sollten andere Versickerungsformen gewählt werden, ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der oberflächlich anstehende Geschiebelehm ist relativ wasserundurchlässig und für eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht geeignet. Die unmittelbar unter dem Geschiebelehm anstehenden stärker schluffigen Sande, teils noch mit Geschiebelehm-Lagen, sind ebenfalls nur gering und unterschiedlich wasserdurchlässig und können evtl. nach Prüfung für den Einzelfall für eine Versickerung mit herangezogen werden. Gut wasserdurchlässig sind dagegen die tieferen, schluffarmen Sande. Für die Grundstücke, bei denen der oberflächlich anstehende Boden nicht ausreichend versickerungsfähig ist, muss das Regenwasser daher über eine Schachtversicke-</p>
6.	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Zum Flächennutzungsplan: Der Entwurf wird gem. §4 (1) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Es wurde jedoch lediglich eine Planzeichnung einschließlich Zeichenerklärung eingereicht. Die erforderliche Begründung i.S.d. §2a BauGB wurde nicht beigelegt. Nach den vorgenannten Vorschriften hat die Stadt zum jetzigen Zeitpunkt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Diese Information in Form der Begründung fehlt. Trotz des Fehlens der Begründung bestehen auf Grund von Ortskenntnissen, Prüfung von Luftbildern usw. sowie meiner Akte zu der 8. Änderung des F-Plans für denselben Geltungsbereich keine grundsätzlichen Bedenken zu der vorgelegten Planung. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage zum BauGB zum Thema Umweltbericht im weiteren Verfahren vollständig abgearbeitet wird. Das Erfordernis für besondere oder zusätzliche Untersuchungen ist z.Z. nicht erkennbar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um die frühzeitige Behördenbeteiligung, bei der die Vorlage ausgearbeiteter Pläne und Begründungen weder erforderlich noch zweckdienlich ist, weil die frühzeitige Behördenbeteiligung dazu dient, relevante Umweltinformationen, notwendige Regelungsinhalte der Planung sowie Untersuchungsbedarfe abzufragen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB werden den Trägern öffentlicher Belange ausgearbeitete Bauleitpläne mit Begründungen und Umweltberichten zur Verfügung vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

7.	<p>Zum Bebauungsplan: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum vorliegenden Entwurf. Es wird begrüßt, dass die randlichen Knicks und die geplanten vorgelagerten Knickschutzstreifen im öffentlichen Eigentum stehen bzw. verbleiben werden. Den Standort für den Knickdurchbruch für die geplante Wegeverbindung ist anhand der Unterlagen jedoch leider noch nicht zu erkennen. Begrüßt wird auch, dass das geplante Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten ist. Es wird darum gebeten darauf zu achten, dass ausreichend Platz für eine solche Gestaltung mit flachen Böschungen und geschwungenen Uferlinien in der Satzung vorgesehen wird. Bei dem Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass die Anlage zum BauGB im weiteren Verfahren vollständig abgearbeitet wird. Das Erfordernis für besondere oder zusätzliche Untersuchungen über die in der Begründung bereits genannten hinaus ist z.Z. nicht erkennbar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Knickdurchbruch ist, wie dem verschickten städtebaulichen Entwurf zu entnehmen ist, nördlich des Regenrückhaltebeckens geplant. Hinweis: Die Knicks sowie die Knickschutzstreifen verbleiben im Gemeinschaftseigentum der zukünftigen Eigentümergemeinschaft, so dass keine Unterhaltungs- und Pflegekosten für die Stadt anfallen werden.</p>
----	---	---

8.	<p><u>Städtebau und Planungsrecht:</u> Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte der bestehende Bebauungsplan Nr. 57 im gleichen Verfahren aufgehoben werden. Es wird der Gemeinde empfohlen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen und die Verfahrensunterlagen um den Hinweis zu ergänzen, dass der bestehende Bebauungsplan gleichzeitig aufgehoben wird. (Punkt 7 besagt nur, dass alle Festsetzungen aufgehoben werden. Der Plan sollte aber als solcher aufgehoben werden, da es sich hier um eine komplette Neuaufstellung handelt.)</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
----	---	---

9.	<p>Hinweis zu Punkt 5.1.4 der beigefügten Erläuterungsunterlagen: Im Plangebiet ist auch eine abweichende Bauweise festgesetzt. Im übrigen wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren für beide Bauleitpläne eigenständige Begründungen und Umweltberichte erarbeitet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um die frühzeitige Behördenbeteiligung, bei der die Vorlage ausgearbeiteter Pläne und Begründungen weder erforderlich noch zweckdienlich ist, weil die frühzeitige Behördenbeteiligung dazu dient, relevante Umweltinformationen, notwendige Regelungsinhalte der Planung sowie Untersuchungsbedarfe abzufragen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB werden den Trägern öffentlicher Belange ausgearbeitete Bauleitpläne mit Begründungen und Umweltberichten zur Verfügung vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.</p>
----	---	---

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

10.	<p>Gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Schwarzenbek bestehen in verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p>	
11.	<p>Die Fläche für die geplante Ortsumgehung Schwarzenbek Bundesstraße 404n (B 404n) nördlich des Plangebietes ist im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Fläche der geplanten Ortsumgehung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 57 sondern eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens, weshalb der Bebauungsplan die Fläche nicht</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		überplanen kann. Die geplante Ortsumgehung wird in ihrer Trasse aber als Hinweis in die Planzeichnung (außerhalb des Geltungsbereichs) eingezeichnet, um die Lage des Lärmschutzwalls besser überprüfen zu können.
12.	Gemäß des § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der geplanten Ortsumgehung Schwarzenbek (B404n), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Für die Lärmschutzwälle werden entsprechende Ausnahmeanträge gestellt (siehe Nr. 13.).
13.	Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Bundesstraße 207 (B207) und der geplanten Ortsumgehung Schwarzenbek (B 404n) nicht angelegt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
14.	Die Realisierung des nordwestlich der B 207 und des südlich der Ortsumgehung Schwarzenbek (B 404n) geplanten Lärmschutzwalles hat in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck zu erfolgen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen der Lärmschutzanlage zur Prüfung vorzulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
15.	Der Abstand der geplanten Lärmschutzanlage (Wallfuß) von der straßenseitigen Grundstücksgrenze der B 207 hat aus Unterhaltungsgründen mindestens 1,00 m zu betragen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
16.	Die Lärmschutzanlagen gehen nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der B 207 und der geplanten Ortsumgehung Schwarzenbek (B 404n) über, sondern verbleiben in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Stadt Schwarzenbek.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Lärmschutzanlagen gehen nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der B 207 und der geplanten Ortsumgehung Schwarzenbek (B 404n) über, sondern verbleiben in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Eigentümergemeinschaft der zukünftigen Bewohner des Baugebiets.
17.	Die Straßenquerschnitte der B 207 einschließlich Nebenanlagen und geplantem Lärmschutzwall sowie der geplanten Ortsumgehung Schwarzenbek (B 404n) einschließlich des geplanten Lärmschutzwalles sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
18.	Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen der B 207 und der geplanten Ortsumgehung Schwarzenbek (B 404n) berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

	<p>ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	
--	---	--

Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach

19.	<p>Das geplante Bebauungsgebiet befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach. Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach hat keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben, da keine Verbandsanlagen von der Planung betroffen sind. Sollten sich Änderungen in der Planung ergeben, so ist der Verband erneut zu beteiligen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
20.	<p>Für den geplanten externen Ausgleich ist noch keine genaue Größenangabe gemacht worden. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern dürfen keinerlei Einschränkungen im Bezug auf die Gewässerhaltung ergeben. Dies bedeutet, dass Maßnahmen in Gewässernähe grundsätzlich mit dem Verband abzustimmen sind.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Handwerkskammer Lübeck

21.	<p>Aus Sicht der Handwerkskammer werden keine Bedenken vorgebracht. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Handwerksbetriebe betroffen.</p>
-----	--	--

Deutsche Telekom Technik GmbH

22.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Nach aktuellem Planungsstand stellt sich die Versorgung mit breitbandigem Internet im vorliegenden Fall mit 6Mbit/s dar.</p> <p>Bei Interesse an einer höheren Bandbreite sprechen sie uns gerne an.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
-----	---	---

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

23.	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebiets erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.</p> <p>Wenn Sie bzw. der Erschließer zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubauegebiete in Verbindung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
-----	--	---

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, LKA 3 Kampfmittelräumdienst

24.	<p>Die Stadt Schwarzenbek liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
-----	---	---

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

25.	<p>Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher bestehen keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	Der Hinweis wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 aufgenommen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Lübeck

26.	<p>Zu den vorgelegten Planungsunterlagen werden aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind keine Anregungen und Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der Änderungen gebeten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	--	--

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

E.ON Netz GmbH

27.	Die Planung berührt keine von der E.ON Netz GmbH wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt. Hinsichtlich der noch ausstehenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen bitten wir Sie, uns weiterhin zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	--	--

Industrie- und Handelskammer Lübeck

28.	Die IHK zu Lübeck hat keine Anmerkungen zu den Inhalten der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Schwarzenbek.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	--	--

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

29.	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu den Planungen keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	--	--

AG 29

30.	Die AG-29 wird zu der o. g. Planung derzeit keine Stellungnahme abgeben. Behält sich vor, im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens eine detaillierte Stellungnahme vorzulegen. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Für die verspätete Zusendung wird sich entschuldigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	---	--

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

31.	Keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	--------------------------------	--